

E. Inkrafttreten

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l l e r
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 800.**

— Dampfkessel —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Dampfkessel im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten:

1. Alle durch Zuführung von Verbrennungs-, Abhitze-, Elektro- und Reaktionswärme beheizten Gefäße und Systeme, in denen
 - a) aus einer Flüssigkeit Dampf von höherer als atmosphärischer Spannung erzeugt wird,
 - b) eine Flüssigkeit über Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, erhitzt werden kann

und Dampf oder Flüssigkeit entweder nach außen abgegeben oder nach ganzer oder teilweiser Verwendung des Energieinhaltes außerhalb des Gefäßes in geschlossenem Rücklauf diesem wieder zugeführt werden,

2. der Zweiteil der Schmidt-Hartmann-Kessel und die Verdampfertrommel der Löffler-Kessel.

(2) Nicht unter diese Arbeitsschutzbestimmung fallen:

1. Zwergkessel, deren Heizfläche 0,1 m² und deren höchstzulässiger Betriebsdruck 2 atü nicht übersteigen, sofern sie mit einem zuverlässigen und ausreichend bemessenen Sicherheitsventil ausgerüstet sind. Für ihre zweckentsprechende und sicherheitstechnisch einwandfreie Konstruktion und Herstellung sowie für die Anbringung und Beschaffenheit des Sicherheitsventiles trägt der Hersteller die Verantwortung.

2. Niederdruckdampfkessel mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck bis 0,5 atü, in denen der Dampf ausschließlich aus Wasser erzeugt wird. Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. 1953 S. 558).

3. Warmwasserheizkessel, sofern sie dauernd mit der Atmosphäre unabsperrbar in offener Verbindung stehen (Arbeitsschutzbestimmung 810).

4. Gefäße, in denen ausschließlich Wasser nicht über 110° C erhitzt und nach außen abgegeben wird (Heiß- und Warmwasserbereiter, Arbeitsschutzbestimmung 810).

5. Dampfkessel, die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller für sie besondere Vorschriften gegeben hat.

§ 2

Technische Grundsätze

Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die Vorschriften der Technischen Grundsätze für Dampfkessel (kurz „TG-Dampfkessel“).

§ 3

Einteilung der Dampfkessel

Die unter diese Bestimmung fallenden Dampfkessel werden eingeteilt in:

1. Landdampfkessel, und zwar
 - a) feststehende Dampfkessel, die für einen bestimmten Aufstellungsort und
 - b) bewegliche Dampfkessel, die ohne Bezug auf einen bestimmten Aufstellungsort genehmigt werden.
2. Schiffsdampfkessel, die auf schwimmenden und auf dem Wasser beweglichen Bauten aufgestellt und mit ihnen dauernd und fest verbunden sind.

§ 4

Kennzeichnung

(1) An jedem Dampfkessel müssen auf einem deutlich erkennbaren und dauerhaft angebrachten Fabrikschild Name und Wohnort des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und Genehmigungsdruck angegeben sein. Neben dem Fabrikschild ist außerdem die Fabriknummer auf die Kesselwandung einzuschlagen.

Bei Schiffsdampfkesseln ist ferner auf dem Fabrikschild der Abstand des höchsten Punktes der Feuerzüge vom niedrigsten Wasserstand (NW) anzugeben.

(2) Das Fabrikschild ist so anzubringen, daß es während des Betriebes nachgeprüft und daß es ohne Beschädigung des auf den Nietten angebrachten Sachverständigen-Prüfstempels nicht entfernt werden kann.